

Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT
FÜR RINDER HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Juni 2026


Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.


NIEDERSÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE


BTB
Bundesverband der
Tierzucht- und
Besamungstechniker e. V.


EINIGKEIT MACHT STARK
DVFB


Landwirtschaftskammer
Niedersachsen


trafo:agrar


bpt
bundesverband praktizierender tierärzte
landesverband niedersachsen/bremen e.v.


lpt
Niedersachsen & Bremen
landesweit - praxisnah - tierisch gut


LAVES
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit


MILCHLAND
NIEDERSACHSEN
Landesvereinigung der
Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.


LUFA
NORD-WEST


MASTERRIND
RINDERZUCHT UND VERMARKTUNG


NLT
Niedersächsischer
Landkreistag


TIERÄRZTEKAMMER
NIEDERSACHSEN


STIFTUNG TIERÄRZTLICHE HOCHSCHULE HANNOVER
1778


Universität Vechta
University of Vechta


WEST FLEISCH
DIREKT VON BAUERN.


vit


URS


Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz


Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

VORWORT

DIE FREIHEIT VON TIERSEUCHEN, WIE Z.B. MAUL- UND KLAUENSEUCHE, BOVINE VIRUS DIARRHOE ODER INFEKTION MIT DEM BOVINEN HERPESVIRUS 1 TRÄGT WESENTLICH ZUR TIERGESUNDHEIT UND ZU UNGEHINDERTEN HANDELSSTRÖMEN BEI UND BEEINFLUSST SO DIREKT DIE VERMARKTBARKEIT ALLER TIERISCHEN PRODUKTE.

Im Rahmen der Biosicherheit geht es jedoch nicht nur um die Abwehr von besonders gefährlichen Tierseuchen. Gerade die alltäglichen, schadensreichen Infektionskrankheiten der Rinder wie z. B. Durchfallerkrankungen, Euter- und Lungenentzündungen oder Mortellaro'sche Erkrankung machen es sehr lohnenswert, sich auf die Thematik einzulassen und zu prüfen, welche Maßnahmen für den eigenen Betrieb wichtig und richtig sind.

Mit Biosicherheit sind die Maßnahmen gemeint, die getroffen werden, um Krankheiten von Tierpopulationen, Beständen oder Gruppen fernzuhalten, in denen sie bislang nicht auftreten, oder um die A usbreitung der Krankheit innerhalb des Bestandes zu beschränken. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind alle Rinderhalter gesetzlich verpflichtet.
Infektiöse Rindererkrankungen bedeuten einen hohen ökonomischen Schaden durch unplanmäßige Abgänge, dauerhafte Minderleistung und Behandlungs- und Betreuungskosten. Die Verhinderung von Infektionen dient der Reduktion des Arzneimittelverbrauches (z. B. Antibiotika) und dem Tierschutz gleichermaßen. Damit tragen Biosicherheitsmaßnahmen dazu bei, Forderungen der Gesellschaft an die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu erfüllen.

Seit Anwendungsbeginn des neuen Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), im April 2021 stehen insbesondere Tierhalter, aber auch Tierärzte in der besonderen Verantwortung, den „Schutz vor biologischen Gefahren", also Biosicherheitsmaßnahmen, sicherzustellen, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Kleinst- und Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen in diesem Bereich erfüllen.

Um Tierhalter zu unterstützen, den Anforderungen des AHL gerecht zu werden, wurde auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Nds. TSK) und des Landvolk Niedersachsen Anfang 2024 eine Arbeitsgruppe mit maßgeblichen Akteuren gegründet. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet. Grundlage für das neue „Niedersächsische Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt" (kurz Niedersächsisches Biosicherheitskonzept Rind) bildet der bereits im Jahr 2013 veröffentlichte „Leitfaden Biosicherheit in Rinderhaltungen".

INHALT

3 VORWORT

4 INHALT

5 INFOS

- 5 Niedersächsisches Biosicherheitskonzept, Entschädigungsleistungen und Beihilfen für Beratung
- 7 Glossar
- 10 Weiterführende Links
- 11 Anwendung des Konzepts und Handlungsbereiche

13 BIOSICHERHEITS-MANAGEMENTPLAN

46 EMPFEHLUNGEN FÜR NEU- UND UMBAUTEN

52 NOTIZEN

13 1. ANGABEN ZUM BETRIEB BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN

15 2. KENNTNISSE, SENSIBILISIERUNG, UNTERWEISUNGEN

- 16 2.1 Tierhalter/Unternehmer/Personal
- 16 2.2 Tierarzt/Fachbesucher/Berater/Handwerker/Gäste

17 3. BAULICHE GEGEBENHEITEN, LAGESKIZZE

- 17 3.1 Hofzugänge und Hinweisschilder
- 18 3.2 Bewegung auf dem Betriebsgelände
- 18 3.3 Gestaltung der Milchübergabestelle
- 18 3.4 Funktionsbereichstrennung
- 19 3.5 Trennung unterschiedlicher Tierarten
- 19 3.6 Krankenbuchten
- 19 3.7 Abkalbebereich
- 20 Eintragung relevanter Biosicherheitsaspekte in den aktuellen Hoflageplan (Lageskizze) der Betriebsstätte(n)

21 4. PERSONEN- UND FAHRZEUGVERKEHR

- 21 4.1 Kontaminierte Fahrzeuge
- 22 4.2 Kreuzkontamination
- 22 4.3 Innerbetriebliche Tiertransport-Fahrzeuge
- 23 4.4 Gerätschaften
- 23 4.5 Zutritt von Personen
- 24 4.6 Potentiell kontaminierte Personen
- 25 4.7 Verschleppung von Infektionen
- 25 4.8 Betriebsfremde Personen
- 26 4.9 Besuchergruppen
- 26 4.10 Instrumentarium

27 5. TIERVERKEHR

- 27 5.1 Versatz von Einzeltieren
- 28 5.2 Falltiere
- 28 5.3 Ungewollte Tierkontakte
- 29 5.4 Treibewege/Pensionshaltung/Betriebsgrenzen
- 29 5.5 Tierverkehr zwischen den Betrieben
- 30 5.6 Transport und/oder Sammelstellen
- 30 5.7 Ausstellungen und Auktionen
- 31 5.8 Tierverkehr über Kliniken
- 31 5.9 Verkehr mit Zuchtmaterial

32 6. MATERIALIEN

- 32 6.1 Hygiene bei Futter und Tränke
- 33 6.2 Verkehr von Tierausscheidungen
- 33 6.3 Beweidung Jungtiere
- 34 6.4 Kolostrummanagement

35 7. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT UND WEITERE MASSNAHMEN

- 36 7.1 Tierbeobachtung
- 36 7.2 Produktionsbiologische Daten
- 37 7.3 Fachliche Begleitung und Tiergesundheitsbesuche
- 37 7.4 Hinzuziehen von Expertenwissen
- 38 7.5 Früherkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten
- 38 7.6 Weitere Maßnahmen zur Senkung des Infektionsdrucks
- 39 7.7 Reinigung und Desinfektion
- 40 Ergänzung für Betriebe mit Paratuberkulose

42 8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

43 9. ZUSAMMENFASSUNG

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITS-KONZEPT, ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN UND BEIHILFEN FÜR BERATUNG

Gemäß AHL (Art. 10 und 11 Verordnung (EU) 2016/429) muss der Tierhalter über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen bewusst sein. Angemessene Maßnahmen zum physischen Schutz wie z. B. Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung sind umzusetzen (siehe auch DVG-Liste für Desinfektionsmittel).
Zudem resultiert aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 429/2016 die Verpflichtung des Unternehmers, eine Risikobewertung für seine Tierhaltung durchzuführen, auf deren Grundlage er entscheiden kann, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Somit sind betriebsindividuelle Risikobewertungen und darauf aufbauend Biosicherheitsmanagementpläne zu erstellen, in denen Verfahren zur Seuchenprävention beschrieben werden. Dazu gehören z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen, oder Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung. Diese Biosicherheitsmanagementpläne beinhalten am Ende eine Auflistung mit den Maßnahmen, bei denen Handlungsbedarf besteht und die zur Verbesserung der Biosicherheit für den jeweiligen Betrieb erforderlich und umzusetzen sind.
Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkasse und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Somit wird auch die Biosicherheit zukünftig bei der Leistungsgewährung eine größere Rolle spielen müssen.
Nach AHL (Art. 12 Verordnung (EU) 2016/429) müssen Tierärzte bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen ergreifen und durch eine ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose das frühzeitige Erkennen von Seuchen sicherstellen. Ihnen obliegt zudem die aktive Beteiligung an der Sensibilisierung von Tierhaltern für Tiergesundheit und für die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit gezahlt. Während bestimmte beschriebene Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben.

Niedersächsisches Biosicherheitskonzept
Das Niedersächsische Biosicherheitskonzept Rind gibt Tierhaltern, Tierärzten und Behörden eine Übersicht über die Anforderungen des EU- und des nationalen Rechts (s. Tabelle unten). Alle Dokumente des Biosicherheitskonzepts beziehen sich auf die aktuellen Rechtsvorschriften oder die dargestellten Maßnahmen geben die gute fachliche Praxis wieder. Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde angeordnet werden.
Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er diesen Anforderungen gerecht wird und wie diese auf seinem Betrieb umgesetzt werden.

ÜBERSICHT DER RECHTLICHEN ANFORDERUNGEN ZUR BIOSICHERHEIT AN DIE TIERHALTENDEN BETRIEBE

Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Was? Was muss erfüllt werden?	• Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law) • Tiergesundheitsgesetz • Tierschutzgesetz • Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung • Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz • Niedersächsische Paratuberkulose-Verordnung
Ob? Wird es erfüllt?	
Wie? Wie wird es erfüllt?	

Gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention in Form des Biosicherheitsmanagementplans schriftlich abbilden und damit seine Nachweispflicht erfüllen. Dies erfolgt durch die Bearbeitung der Inhalte der Kapitel 4.1 bis 4.7. Das betriebsindividuelle Management sollte regelmäßig (i.d.R. jährlich) auf Aktualität überprüft werden. Zur Vorbereitung zum Nds. Biosicherheitskonzept Rind empfiehlt sich die online-gestützte Risikoampel der Universität Vechta (https://risikoampel.uni-vechta.de).

Mit dem Niedersächsischen Biosicherheitskonzept wird also eine rechtssichere Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die laut AHL geforderte Risikobewertung durchzuführen und die sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen zu identifizieren, zu dokumentieren und umzusetzen.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN UND BEIHILFEN FÜR BERATUNG

Das EU-Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law, AHL) sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkassen und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der Schutz vor Tierseuchen erfordert Investitionen. Die positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Vermeidung von wirtschaftlichen/finanziellen, emotionalen und tierschutzrelevanten Schäden sind entscheidende Gründe für solche Investitionen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Niedersächsische Tierseuchenkasse tierärztliche Beratungen zum Schutz vor biologischen Gefahren mit einer Beihilfe.

In einem Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert. Die in Art. 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Handlungsbereiche sind Teil dieses Biosicherheitskonzepts. Ein korrekt ausgefülltes Biosicherheitskonzept für rinderhaltende Betriebe entspricht dem rechtlich geforderten Biosicherheitsmanagementplan zur Dokumentation (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e) der Managementmaßnahmen (Artikel 10 Absatz 4). Ein betriebsspezifischer Biosicherheitsmanagementplan ist ab dem 01.01.2027 eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.

GLOSSAR

Angewandte Rechtsvorschriften	• Tiergesundheitsrecht bzw. Animal Health Law, AHL: Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) • Tiergesundheitsgesetz, TierGesG: Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2852) • Tierschutzgesetz, TierSchG: in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) • Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutztV: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Art. 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) • Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, TierNebG: vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) • Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV: Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) • Niedersächsische Paratuberkuloseverordnung, Nds. ParaTb-VO: Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose vom 10. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 431)
Betrieb gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU) 2016/429	Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Weidehaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Rinder gehalten werden bzw. Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen) vorgehalten wird, ausgenommen Tierarztpraxen oder Tierkliniken
Betriebsstätte	Zu einem Betrieb können mehrere Betriebsstätten mit unterschiedlichen Adressen gehören
Biosicherheitsmanagementplan	Im Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert. In Art. 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführte Handlungsbereiche sind Teil dieses Biosicherheitskonzepts. Ein korrekt ausgefüllter Biosicherheitsmanagementplan ist in rinderhaltenden Betrieben ab dem 01.01.2027 eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.

Epidemiologische Einheit gemäß Art. 4 Nr. 39 VO (EU) 2016/429	Eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.
Gefahr gemäß Art. 4 Nr. 21 VO (EU) 2016/429	Der Begriff „Gefahr" bezeichnet einen Seuchenerreger in einem Tier oder einem Erzeugnis mit möglicherweise gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier.
Managementmaßnahmen (Verwaltungsmaßnahmen) gemäß Art. 10 Abs. 4 Buchstabe b) VO (EU) 2016/429)	Gemäß AHL können Managementmaßnahmen (Verwaltungsmaßnahmen) gegebenenfalls Folgendes umfassen: i) Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen; ii) Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung; iii) Bedingungen für die Verbringung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken; iv) Bedingungen für die Überführung von Tieren oder Erzeugnissen in einen Betrieb; v) Quarantäne, Isolation oder Absonderung von neu eingestellten oder kranken Tieren; vi) ein System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte.
Maßnahmen zum physischen Schutz gemäß Art. 10 Abs. 4 Buchstabe a) VO (EU) 2016/429	Gemäß AHL können Maßnahmen zum physischen Schutz gegebenenfalls Folgendes umfassen: i) Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit dies angezeigt ist; ii) Reinigung, Desinfektion sowie Insekten- und Nagetierbekämpfung;
Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429	Summe der Managementmaßnahmen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten: Tierpopulationen oder Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte
Quarantäne gemäß Art. 4 Nr. 38 VO (EU) 2016/429	Abgesonderte Haltung von Tieren unter Vermeidung jedes direkten oder indirekten Kontakts mit Tieren außerhalb der epidemiologischen Einheit, mit Beobachtung und ggf. Untersuchung und Behandlung dieser Tiere während eines bestimmten Zeitraums
Risiko gemäß Art. 4 Nr. 22 VO (EU) 2016/429	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und wahrscheinliches Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier

MAP-Verminderungsplan gemäß Nds. ParaTb-VO	Mit Erstellung und Umsetzung des Biosicherheitsmanagementplans nach dem vorliegenden Konzept werden die Anforderungen zur Erstellung eines MAP-Verminderungsplans nach der Nds. ParaTb-VO und der Beihilfesatzung der Nds. TSK erfüllt.
Stall	Ein räumlich und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Rindern innerhalb eines Betriebes mit mindestens einem Dach
Tierbereich	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Rinder) aufhalten

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Niedersächsische Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (1. Auflage Mai 2007): https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/niedersachsische-tierschutzleitlinien-zur-milchkuhhaltung-73337.html, Download am 27.11.2024

- Niedersächsische Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung (1. Auflage Dezember 2018): https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/rinder/tierschutzleitlinie-fuer-die-mastrinderhaltung-162378.html, Download am 02.12.2024

- Niedersächsischer Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/rinder/leitfaden-fuer-eine-optimierte-kaelberaufzucht-145684.html, Download am 02.12.2024

- Niedersächsischer Leitfaden für einen tierschutzgerechten Umgang mit kranken und verletzten Rindern (1. Auflage 2023): https://www.ml.niedersachsen.de/presse/pressemitteilungen/leitfaden-fur-ei-nen-tierschutzgerechten-umgang-mit-erkrankten-und-verletzten-rindern-224043.html, Download am 27.11.2024

- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien

- Bekanntmachung von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz. AT 01.08.2014 B1): https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/empfehlungen-hygiene.html

- Risikoampel der Universität Vechta: https://risikoampel.uni-vechta.de/

- Informationen zu Tierseuchen: www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

- Kälberinitiative Niedersachsen (KINI): https://kaelberinitiative-niedersachsen.de/

- Hinweise zur Reinigung & Desinfektion siehe auch DVG-Liste für Desinfektionsmittel: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1800

ANWENDUNG DES KONZEPTS UND HANDLUNGSBEREICHE

Das vorliegende Konzept enthält Empfehlungen der guten fachlichen Praxis, die auf den rechtlichen Rahmenbedingungen basieren, und soll dem Tierhalter als Orientierung dienen.
Nach Erwägungsgrund 43 und Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Krankheitserreger) ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen.
Vor diesem Hintergrund sieht das Konzept ein Drei-Stufen-Modell vor. So kann jeder Tierhalter die für ihn erforderliche Stufe bewusst wählen und nach seinen Möglichkeiten umsetzen. Vor Anwendung des Konzepts sollte daher jeder Tierhalter anhand der folgenden Sicherheitsstufen eine für seinen Betrieb zutreffende Einordnung vornehmen. Eine definierte Sicherheitsstufe ist nur durch konsequente Anwendung der entsprechenden Empfehlungen über alle Handlungsbereiche für Biosicherheit gleichermaßen zu erreichen. Allerdings können für verschiedene Bereiche auch unterschiedliche Sicherheitsstufen angestrebt werden.

Die Biosicherheitsstufe I wird als minimal anzustrebende Eingangsstufe beschrieben. Das Niveau der Sicherheitsstufe I sollte mindestens von allen Rinderhaltungen eingehalten werden, um den eigenen Betrieb zu schützen, andere Betriebe nicht zu gefährden und das Recht auf volle Entschädigung im Seuchenfall nicht zu verwirken. Die Entscheidung, darüber hinaus die Empfehlungen der Sicherheitsstufen II oder III zu erfüllen, obliegt dem Tierhalter.

Mögliche Kriterien für die Einstufung in Sicherheitsstufe II und Sicherheitsstufe III sind:

- Auftreten hochinfektiöser Erkrankungen in der Region
- Wertigkeit der zu schützenden Herde, z. B. abhängig von genetischem Potential und Größe der Herde
- Abhängigkeit von einem spezifischen Gesundheitsstatus für die Marktsicherheit der Produkte (Zuchtvieh, Exportvieh, Vorzugsmilch etc.)
- Risiko des Erregereintrags z. B. durch Personen-, Tier- oder Fahrzeugverkehr, Anzahl der Herkünfte der Tiere, Viehdichte in der Region etc.

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in sieben Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb, betriebsindividuelle Risikofaktoren
2. Kenntnisse/Sensibilisierung/Unterweisungen
3. Bauliche Gegebenheiten, Lageskizze
4. Personen- und Fahrzeugverkehr
5. Tierverkehr
6. Materialien (Futtermittel, Gülle, Mist, Gärreste)
7. Überwachung Tiergesundheit und weitere Maßnahmen zur Senkung des Infektionsdrucks

Für jeden der Handlungsbereiche und für jeden Adressaten (z. B. Tierhalter, Personal, Tierarzt etc.) werden die entsprechenden Vorgaben der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen vorangestellt und für jede Sicherheitsstufe konkretisiert. Teilweise sind Empfehlungen nach guter fachlicher Praxis formuliert, sofern rechtliche Vorgaben fehlen. Ein Handlungsbedarf besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten.

UMSETZUNG

Die Umsetzung ist für jeden Betrieb und – soweit zutreffend – für jeden Handlungsbereich zu beschreiben. Damit werden grundsätzlich die Anforderungen nach Art. 10 Absatz 4 sowie Art. 102 Absatz 1 Buchstabe e der VO (EU) 2016/429 und wesentliche Voraussetzungen für die Entschädigung durch die Nds. TSK erfüllt.

Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er diesen Anforderungen gerecht wird. Gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Konzept zur Seuchenprävention in Form des Biosicherheitsmanagementplans schriftlich abbilden und damit seine Nachweispflicht erfüllen. Dies erfolgt durch die Bearbeitung der Inhalte der o.g. Kapitel 1 bis 7.

Generell soll für jede Registriernummer ein Biosicherheitsmanagementplan erstellt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Betrieb aus mehreren Registriernummern besteht, die als seuchenhygienische Einheit geführt werden. In diesem Fall ist ein Biosicherheitsmanagementplan für alle einbezogenen Registriernummern zu erstellen.

1. ANGABEN ZUM BETRIEB/BETRIEBSSTÄTTE, BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN

Registriernr(n). _____

TSK-Nr(n). _____ ☐ **optierend / regelbesteuert** ☐ **pauschalierend**

Betrieb (Name, Vorname)	verantwortliche Person
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

1.1 ANGABEN ZUM BETRIEB

Anschrift des Betriebsstandortes (soweit abweichend)	
Anzahl Ställe mit Stallbezeichnung	
Anzahl der Rinder zum Zeitpunkt der Bearbeitung	

1.2 ANGABEN ZUR TIERÄRZTLICHEN BETREUUNG

Die tierärztliche Betreuung und Beratung für den Biosicherheitsmanagementplan erfolgt durch folgende Tierarztpraxis:

Name	Anschrift	VVVO-Nr.	Betreuungs-Vertrag
			☐ Ja ☐ Nein

1.3 ANGABEN ZUR TIERHALTUNG

Produktionsverfahren (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Rindermast ☐ Fresseraufzucht ☐ Milchmast ☐ Rosémast
☐ Mutterkuhhaltung ☐ Milchviehhaltung ☐ Jungrinderaufzucht
☐ Pensionsviehhaltung ☐ Sonstiges

Art und Weise der Haltung

☐ rein/raus (☐ abteilweise / ☐ stallweise) ☐ kontinuierlich
☐ mit Laufhof ☐ Weidehaltung (☐ saisonal / ☐ ganzjährig)

Zukauf: ☐ ja ☐ nein Anzahl Herkunftsbetriebe: _____

Externe Jungviehaufzucht bei Milchviehhaltung: ☐ ja ☐ nein

1. ANGABEN ZUM BETRIEB/BETRIEBSSTÄTTE , BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN

Weitere Tierhaltungen

☐ Geflügel ☐ Schafe/Ziegen ☐ Schweine

☐ Sonstige Wiederkäuer _____ ☐ andere Nutztierarten _____

1.4 BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN, DIE SICH Z. B. AUS DER LAGE DES BETRIEBES ERGEBEN

In welchem Gelände liegt der Betrieb?

☐ Lage innerorts ☐ Lage außerorts

Hat der Betrieb eine oder mehrere Betriebsstätten?

☐ eine ☐ mehrere

Gibt es Verbindungen zwischen diesen Betriebsstätten?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

☐ Verbringungen von Tieren
☐ Verbringungen von Einstreu/Futtermitteln
☐ Betreuungspersonal
☐ Betriebsfahrzeuge
☐ gemeinsam genutzte Gerätschaften
☐ gemeinsam genutzte Treibewege
☐ sonstige Verbindungen? Wenn ja, welche? _____

Hat der Betrieb Verbindungen zu anderen Betrieben?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, welche?

☐ Verbringungen von Tieren
☐ Verbringungen von Einstreu/Futtermitteln
☐ Betreuungspersonal
☐ Betriebsfahrzeuge
☐ gemeinsam genutzte Gerätschaften
☐ gemeinsam genutzte Treibewege
☐ sonstige Verbindungen? Wenn ja, welche? _____

Sind betriebsfremde Haltungen mit Wiederkäuern im Radius von 500 m um den Betrieb bekannt?

☐ ja (Tierart _____) ☐ nein

Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung gibt es?

☐ Schlachthof ☐ Sammelstelle ☐ Rindertransportunternehmen ☐ Sonstige _____

Gibt es Fremdarbeitskräfte?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja,haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Rindern oder anderen Wiederkäuern?

☐ nein ☐ ja, und zwar folgende Art von Kontakt: _____

2. KENNTNISSE, SENSIBILISIERUNG, UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERHALTER / UNTERNEHMER

Der Tierhalter

- ist verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- ist zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- hat zu verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge-/verschleppt werden (§ 3 TierGesG)
- hat sicherzustellen, dass der Betrieb von einem Tierarzt besucht wird, wenn dies risikobedingt angezeigt ist (Art. 25 VO (EU) 2016/429)
- muss über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren verfügen (Art. 11 VO (EU) 2016/429); muss sachkundig in Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen sein (§ 3 TierGesG)
- muss über Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung verfügen (§ 2 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PERSONAL DES BETRIEBES

Das Personal muss verfügen über

- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE DER MIT TIEREN BEFASSTEN BERUFE (BESAMUNGSTECHNIKER, KLAUENPFLEGER, MILCHKONTROLLEUR, VIEHHÄNDLER, FÜTTERUNGSBERATER ETC.)

Diese Personen

- ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- verfügen über angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERÄRZTE

- Tierärzte ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 12 VO (EU) 2016/429)
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen: https://www.bundestieraerztekammer.de/tier-aerzte/leitlinien/

2.1 TIERHALTER/UNTERNEHMER/PERSONAL

Handlungsbedarf: Dieser besteht dann, wenn die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt wurden oder aus fachlicher Sicht genannte Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für alle folgenden Kapitel.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Kenntnisse zur Biosicherheit und Wissen über aktuelle Tierseuchengefahren sind vorhanden und werden vermittelt. **Klare Verantwortlichkeiten:** • Kommunikationswege • Vertretungsregelungen • Regelungen für Aushilfspersonal		**Empfehlung:** Grundschulung für neues Personal; mindestens alle 2 Jahre Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde (auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen) Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle
Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

2.2 TIERARZT/FACHBESUCHER/BERATER/HANDWERKER/GÄSTE

Die Reihenfolge planbarer Bestandsbesuche birgt das höchste Risiko für Übertragung von Krankheitserregern dann, wenn Betriebe mit niedrigerem Gesundheitsstatus vor Betrieben mit höherem Gesundheitsstatus aufgesucht werden.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden. Dazu muss der Tierhalter sein Risiko zuverlässig mitteilen können; siehe auch 4.4.5, 4.4.6, 4.4.7 und 4.4.8.		
Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Verantwortlichen. Besucher sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes zu unterweisen.	Eine Reflexion durch die Betriebsangehörigen über die Einhaltung der Biosicherheitsvorgaben sollte erfolgen.	Besucherbuch führen (siehe Kap. 4.4.5). Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.
Wie wird sichergestellt, dass Dritte den Betrieb nur in Absprache mit dem Verantwortlichen betreten und in Biosicherheit unterwiesen werden?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3. BAULICHE GEGEBENHEITEN, LAGESKIZZE

Der Eintrag von Krankheitserregern durch Menschen, Wild- und Haustiere stellt eine Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass physische Barrieren den direkten Zugang zum Tierbestand und zu Futterlagern weitestgehend einschränken. Für einen Überblick ist die Erstellung einer Lageskizze des Betriebes sinnvoll.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BAULICHE GEGEBENHEITEN

- Physische Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sind zu ergreifen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Ställe müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV).
- In jedem rinderhaltenden Betrieb muss eine Krankenbucht/-stall jederzeit verfügbar sein (vgl. Niedersächsische Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, Niedersächsische Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung, Niedersächsischer Leitfaden für einen tierschutzgerechten Umgang mit kranken und verletzten Rindern)
- Ggf. werden Verfahren zu Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Absonderung von neu eingestallten oder kranken Tieren beschrieben (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

3.1 HOFZUGÄNGE UND HINWEISSCHILDER

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Auf das Verbot des unbefugten Betretens weist ein Hinweisschild hin. z. B. „Wertvoller Rinderbestand – Betreten oder Befahren des Betriebes für Unbefugte verboten!“	PKW-Parkplätze für Dritte ausweisen. Ein zusätzliches Tor an der Hofeinfahrt, welches bei Bedarf geschlossen werden kann, schafft die Möglichkeit kurzfristig unbefugte Personen am Betreten des Betriebsgeländes zu hindern.	Ein verschlossenes Tor an der Hofeinfahrt ermöglicht dem Betriebsleiter die Beschränkung des Zutritts ausschließlich durch befugte Personen. Zusätzliche Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen, anbringen. Beschilderung an allen Eingängen und Toren
Umsetzung siehe Lageskizze.		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3.2 BEWEGUNG AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Das Einrichten von kurzen, direkten Wegen zum Stall- sowie zum Futterlager-Bereich möglichst ohne Kreuzung kontaminierter Wege vermindert die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern durch Personen und Fahrzeuge.		Die Zuwegung für betriebsfremde Fahrzeuge und Personen muss ohne Kreuzung kontaminierter Wege und Flächen gewährleistet werden.
Umsetzung siehe Lageskizze. Wie wird sichergestellt, dass sich Wege möglichst nicht kreuzen und Kontaminationen vermieden werden?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3.3 GESTALTUNG DER MILCHÜBERGABESTELLE

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Milch-Übergabestelle muss planbefestigt und leicht zu reinigen sein. Ein direkter Zugang von außen (nicht durch den Stall) ist gewährleistet. Die Milchkammer verfügt über Handwaschmöglichkeiten. Sie ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren, um einen sauberen Zustand zu ermöglichen.		
Wie ist die Milch-Übergabestelle gestaltet?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3.4 FUNKTIONSBEREICHSTRENNUNG

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Lagerbereiche von Flüssig- oder Festmist sind von Fütterungseinrichtungen, einschließlich dem Futtertisch in geeigneter Weise baulich abzutrennen.		An den Übergängen von Laufflächen auf dem Futtertisch sollten Möglichkeiten zur Reinigung des Schuhwerks vorhanden sein.
Wie wird die Funktionsbereichstrennung sichergestellt?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3.5 TRENNUNG UNTERSCHIEDLICHER TIERARTEN

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Unterschiedliche Tierarten sollten vollständig räumlich getrennt gehalten werden.	Unterschiedliche Tierarten sind vollständig räumlich getrennt zu halten. Risikoabschätzung zum Eintrag von Krankheitserregern durch Wild- und Haustiere durchführen.	Tierbereiche sind von Ver- und Entsorgungsbereichen räumlich zu trennen. Fernhalten von Wild- und Haustieren von Stall und Lagern (Abdeckung von Futter und Einstreu)

Wie wird die physische Trennung umgesetzt/verbessert?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3.6 KRANKENBUCHTEN

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Durch Absonderung von Tieren in einem Krankenabteil/Krankenstall wird die Übertragung von Krankheitserregern auf den übrigen Tierbestand vermieden. Das Krankenabteil sollte möglichst so gelegen sein, dass Kreuzkontaminationen z. B. auf dem Weg zum Melkstand vermieden werden. Hinweis: Krankenbuchten gelten nicht als Abkalbebuchten!		

Umsetzung siehe Lageskizze. Wie wird die Kreuzkontamination vermieden?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

3.7 ABKALBEBEREICH

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Neben Krankenbuchten benötigen Milchviehbetriebe und Mutterkuhbetriebe einen getrennten Abkalbebereich, je nach Betriebsgröße mit mehreren Abteilen.		

Wo befinden sich die Abkalbebereiche? Umsetzung siehe auch Lageskizze.	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

EINTRAGUNG RELEVANTER BIOSICHERHEITSASPEKTE IN DEN AKTUELLEN HOFLAGEPLAN (LAGESKIZZE) DER BETRIEBSTÄTTE(N)

Folgende Auswahl an Symbolen kann für die schematische Darstellung genutzt werden. Ein Hoflageplan inkl. Standortbezeichnung aller Tiere und Alters- bzw. Leistungsgruppen vereinfacht die Darstellung. Weitere Aspekte und eigene Symbole mit Erklärung sind ausdrücklich erwünscht. In einem zweiten Schritt kann die Skizzierung von Lauf- und Fahrwegen, die Personal, Maschinen und externe Unternehmen nutzen, ergänzt werden. Der Aufwand lohnt sich, damit Gefahren einer Kontamination, wie z. B. sich kreuzende Wege der Kadaver-Abholung mit der Fütterung, erkannt und abgestellt werden.

Zufahrten zum Betrieb, Zutrittsmöglichkeiten zum Stall, Tore und Durchgänge, ggf. Umzäunung, Schutz gegenüber Zutritt Dritter		**Umkleidemöglichkeit, Reinigung und Desinfektion für Hände, Stiefel und Instrumentarium**		**Futtermittel-, Einstreu- und Milchlagerung**	
Symbol	**Erklärung**	**Symbol**	**Erklärung**	**Symbol**	**Erklärung**
	Wand	Umkleide	Umkleideraum	Milch	Milchtank und -übergabestelle
	Tür oder Tor	DW	Desinfektionswanne	Grassilo/Mais	Grobfutterlager (Silagen, etc.)
	Durchgang	PSA	Persönliche Schutzausrüstung: Betrieb stellt Overall, Stiefel, etc.	Stroh	Heu-/Strohlager
	Zaun / Gatter	HW	Hände waschen	Einstreu	Einstreulager
		SR	Stiefel reinigen	KF	Kraftfuttersilo mit Einblasstutzen
P	Parkplatz Besucher	Büro	Büro- & Sozialräume	Futter	ggf. weitere Futtermittellager (z. B. Einzelkomponenten)
Separation Tiere		**Lagerung von Kadavern, Gülle, Mist**		**Weitere relevante Bereiche**	
Abkalbung	Abkalbebereich	K	Kadaverlagerplatz	• Verladung Schlachtvieh / Verkaufskälber • Anlieferung Starterkälber / Fresser • Tränkeautomat / Milchküche • (Automatisches) Melken • Treibewege bei Weidegang • WC Personal / Besucher • Wege der (automatischen) Fütterung • Köderstellen Schadnager	
KB/TU	Künstliche Besamung (KB) und Trächtigkeitsuntersuchung (TU)	Gülle	Güllelager		
Krank	Krankenbucht/ Separation	Mist	Festmistlagerplatz		
Quarantäne	Quarantäne (-stall) für Zugänge	Biogas	Biogasanlage	Hinweis auf bestehende Dokumente:	
K P	Klauenpflege- & Behandlungsstand	R+D	Waschplatz: Reinigung & Desinfektion		

4. PERSONEN UND FAHRZEUGVERKEHR

Personen und Fahrzeuge stellen als belebte und unbelebte Vektoren eine Möglichkeit zur Verschleppung von Krankheitserregern dar. Daher sollte viel Wert auf eine ordentliche Reinigung und Desinfektion gelegt werden. Zusätzlich wird an Sicherheit gewonnen, indem Lauf- und Fahrwege optimiert werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR PERSONEN- UND FAHRZEUGVERKEHR

- Ggf. Verfahren beschreiben, die regeln, wie Fahrzeuge und Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

- Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht heraussickern oder herausfallen können, und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Reinigung und Desinfektion von gewerblichen Viehtransportfahrzeugen/-behältnissen und Gerätschaften müssen nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes erfolgen (Ausnahme nichtgewerbliche Viehtransportfahrzeuge für Transport von eigenem Vieh). Vieh- transportfahrzeuge, mit denen Vieh zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden (§§ 1 und 17 VVVO)

4.1 KONTAMINIERTE FAHRZEUGE

Fahrzeuge, die zuvor Kontakt zu Krankheitserregern hatten, können diese in einen Empfängerbetrieb verschleppen.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Auf Sauberkeit der Fahrzeuge ist zu achten, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination mit Erregern reduziert ist.	Die Notwendigkeit des Befahrens (auch durch saubere Fahrzeuge) ist im Einzelfall zu hinterfragen. Diese Beschränkung des Fahrzeugverkehrs vermindert die Anzahl möglicher Verschleppungen durch Fahrzeuge.	Eine Erregerverschleppung durch unvermeidbaren Fahrzeugverkehr kann durch Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge in geeigneten Schleusen an der Hofeinfahrt weitgehend minimiert werden.
Im Seuchenfall (insb. bei MKS-Ausbruch) darf die Zuwegung für den Milchsammelwagen nur über befestigte Wege erfolgen, die nicht von Treibewegen gekreuzt werden. Die Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs ist zu gewährleisten.		
Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge in einem sauberen Zustand sind?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

4.2 KREUZKONTAMINATION

Personen und Fahrzeuge können auch innerhalb des Betriebes Krankheitserreger aufnehmen (Kadaver-/Dung-Lager) und in zuvor unbelastete Bereiche (Stall) verschleppen (Kreuzkontamination).

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Kurze und direkte Wege vermindern die Gefahr der betriebsinternen Erregerverschleppung. Verschleppungen der Erreger durch Personen, von älteren/ausgewachsenen Tieren zu Jungtieren/Kälbern oder von Bereichen mit hoher Erregerdichte zu solchen mit geringer Erregerdichte sind zu vermeiden.	Die Analyse von Kontaminationsquellen und besonders schützenswerten Betriebsbereichen ermöglicht die Festlegung sinnvoller Wege für den Personen- und Fahrzeugverkehr. Vorgeschriebene Wege verhindern so eine betriebsinterne Erregerübertragung.	Unkontrollierte Personen- und Fahrzeugbewegungen in den Tierbereich müssen ausgeschlossen werden.

Wie wird vermieden, dass Erreger verschleppt werden?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

4.3 INNERBETRIEBLICHE TIERTRANSPORT-FAHRZEUGE

Eine Erreger-Übertragung während des innerbetrieblichen Transports kann auch durch Kontakt mit Tiertransport-Fahrzeugen entstehen.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Innerbetriebliche Tiertransporte sollten ausschließlich in gereinigten Fahrzeugen stattfinden. Betriebseigene Fahrzeuge sind zu bevorzugen. Die Bauweise der Fahrzeuge muss für eine wirksame Reinigung und Desinfektion gut geeignet sein.	Bei Betriebsstätten übergreifender Fahrzeugnutzung sollte eine Desinfektion der Fahrzeuge durchgeführt werden.	Innerbetriebliche Tiertransporte sind ausschließlich in betriebseigenen, gereinigten Fahrzeugen durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen regelmäßig desinfiziert werden.

Mit welchen Fahrzeugen erfolgt der innerbetriebliche Tiertransport und wie wird deren Sauberkeit sichergestellt?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

4.4 GERÄTSCHAFTEN

Eine innerbetriebliche Erregerübertragung kann auch durch Gerätschaften mit Tier- und Ausscheidungskontakt (Maschinen, Klauenpflegestände, Futtermischwagen, Güllefahrzeuge u. ä.) erfolgen.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Gerätschaften sollten sauber und gereinigt sein, um einer Erregerübertragung vorzubeugen. Die Bauweise der Geräte muss für eine wirksame Reinigung und Desinfektion gut geeignet sein.	Bei einer gemeinsamen Nutzung von Geräten in unterschiedlichen Betriebsstätten eines Betriebes muss (sofern möglich) wirksam gereinigt und desinfiziert werden. Betriebsstätteneigene Geräte sind zu bevorzugen.	Es sind ausschließlich betriebsstätteneigene, gereinigte Geräte zu verwenden. Eine regelmäßige Gerätedesinfektion muss durchgeführt werden.

Wie ist der Umgang mit Gerätschaften?	Hinweis auf bestehende Dokumente

4.5 ZUTRITT VON PERSONEN

Jeder Zutritt von Personen zum Stallbereich birgt die Gefahr der Einschleppung von Krankheitserregern.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Das Betreten des Stalles ist auf die autorisierten Personen zu beschränken. Stallzutritt nur in Absprache mit und/ oder in Begleitung von Betriebspersonal ermöglicht eine gezieltere und ggf. strengere Auswahl berechtigter Personen. Zudem kann die Einhaltung von Hygieneregeln überwacht werden.		Die Notwendigkeit des Stallzutritts von Personen ist im Einzelfall kritisch zu prüfen. Ausgewählte Personen, die zur Betriebsführung unerlässlich sind, dürfen den Stall nur in Begleitung des Betriebspersonals betreten. **Besucherbuch** Dokumentation über betriebsfremde Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden) Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch

Wie wird gewährleistet, dass nur befugte Personen den Stall betreten?	Hinweis auf bestehende Dokumente

4.6 POTENTIELL KONTAMINIERTE PERSONEN

Ein besonderes Risiko bedeutet das Betreten des Stalles durch potentiell kontaminierte Personen (z. B. Berufskollegen, Tierärzte, Tierzuchttechniker, Klauenpfleger, Viehhändler, Berater, Kontrolleure, Lieferanten). Eine Umkleidemöglichkeit ist ein sehr wichtiger Bestandteil eines Biosicherheitskonzeptes. Betriebseigene, saubere Kleidung und sauberes und desinfiziertes Schuhwerk verringern das Risiko einer Einschleppung von Krankheitserregern erheblich.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Umkleidemöglichkeit Eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang/Stalleingang) ist vorzuhalten. **Kleidung/Schuhzeug** Einwegkleidung/betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung/Reinigung betriebseigener Schutzkleidung Die Umkleidemöglichkeit ist konsequent bei jedem Betreten und Verlassen durch jede Person zu nutzen.	**Umkleidemöglichkeit** Die Umkleidemöglichkeit ist am Eingang zum Tierbereich zu platzieren. Möglichkeit der Schuhreinigung und -desinfektion ist vorhanden, die Desinfektionsmittel sind regelmäßig zu erneuern. Eine regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereiche und der Ausstattung muss erfolgen. **Reinigung und Desinfektion** Die Umkleidemöglichkeit ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung/Desinfektion).	Ein vollständiger Wechsel der Kleidung (Straßenkleidung "unrein", betriebseigene Stallkleidung "rein") mit Nutzung geeigneter Schleusen (Trennung von reiner und unreiner Seite, idealerweise mit Duschmöglichkeit) verhindert den Eintrag von Erregern durch Personen.

Ist eine Umkleidemöglichkeit vorhanden und wird diese konsequent genutzt?	Hinweis auf bestehende Dokumente

4.7 VERSCHLEPPUNG VON INFEKTIONEN

Durch Kontamination im Stall entsteht die Gefahr der Verschleppung von Infektionen aus dem Bestand.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Eine Stiefelreinigung mithilfe von Wasserschlauch mit Düse und Bürste am Hauptzugang verringert die Keimzahl an Stiefelschaft und -sohle. Ein Handwaschbecken mit warmem Wasser, Seife und Handtuch ist Voraussetzung für eine ausreichende Reinigung der Hände und des Instrumentariums. Die Reihenfolge der Betreuung soll von Jung nach Alt erfolgen, s. 4.4.2.	Eine Desinfektionsmöglichkeit für gereinigte Stiefel, Hände und Instrumentarium entfernt die Keimbelastung dieser weitgehend. Statt Handtuch Einmalhandtücher verwenden.	

Welche Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten werden vorgehalten und routinemäßig angewendet?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

4.8 BETRIEBSFREMDE PERSONEN

Das Risiko der Erregerübertragung durch betriebsfremde Personen steigt mit der Zahl der Tierkontakte. Unnötige Tierkontakte sind daher zu vermeiden.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Separation u. Fixation von Einzeltieren, die betriebsfremden Personen vorgestellt werden sollen (Besamung, Untersuchung und Behandlung etc.), verkürzt Wege und verringert die Zahl unnötiger Tierkontakte.		Die räumlich vollständige Separation von Einzeltieren umgeht den Kontakt betriebsfremder Personen mit der Herde.

Wie können vorzustellende Tiere für betriebsfremde Personen separiert und fixiert werden?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

4.9 BESUCHERGRUPPEN

Das Risiko der Erregerübertragung durch Besuchergruppen (z. B. Kindergärten, Schulklassen, Tag des offenen Hofes etc.) sollte durch gezielte Maßnahmen reduziert werden.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Beim Betreten des Futtertisches sollte es vermieden werden, durch das Futter zu laufen. Durch die Nutzung von Überschuhen/ Füßlingen wird das Risiko des Eintrags durch diese Besuchergruppen reduziert. Alternativ können saubere Stiefel mitgebracht und genutzt werden, die nach dem Betriebsbesuch zu reinigen sind.		Einwegkleidung/betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung/Reinigung betriebseigener Schutzkleidung Nutzung eines Besucherganges bzw. ein vollständiger Wechsel der Kleidung (Straßenkleidung ("unrein"), betriebseigene Stallkleidung ("rein") mit Nutzung geeigneter Schleusen (Trennung von reiner und unreiner Seite, idealerweise mit Duschmöglichkeit) verhindert den Eintrag von Erregern durch Personen.

Wie wird das Eintragsrisiko durch Besuchergruppen gesenkt?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

4.10 INSTRUMENTARIUM

Instrumentarium mit Kontakt zum Tier sowie mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen stellt ein erhöhtes Übertragungsrisiko dar.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Durch Reinigung und Desinfektion dieses Instrumentariums vor Wiedergebrauch findet eine weitgehende Erregereliminierung statt. Erregerverschleppung wird durch die Verwendung von Einwegmaterialien minimiert. Wenn möglich für jeden Nutzungsbereich separate Geräte und Arbeitsmaterialien vorhalten.		Das Risiko der betriebsübergreifenden Erregerverschleppung wird minimiert, indem grundsätzlich betriebseigenes Instrumentarium oder Einweg-Material verwendet wird.

Wie ist der Umgang mit Instrumentarium?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

5. TIERVERKEHR

Durch einen gut geplanten Tierverkehr kann das Risiko der Erregerverschleppung erheblich verringert werden. Daher muss beim Verbringen von Rindern auf ein gutes Management und eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge geachtet werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM TIERVERKEHR

- Ggf. Verfahren beschreiben, die regeln, wie Tiere in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Ggf. Bedingungen beschreiben für die Verbringung von Tieren und die Überführung in einen Betrieb unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Ggf. Verfahren zu Quarantäne und Isolation oder Maßnahmen zur Absonderung neu eingestallter oder kranker Tiere beschreiben (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Bis zur Abholung hat der Besitzer tote Tiere getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Nach der Abholung sind die Behältnisse oder Örtlichkeiten unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren (TierNebG §10)
- Hinweise zur Reinigung & Desinfektion siehe auch DVG-Liste für Desinfektionsmittel

5.1 VERSATZ VON EINZELTIEREN

Bereits der Versatz von Einzeltieren zwischen Tiergruppen und Gebäuden/Betriebsstätten (Abkalbung, Melken, Kälberstall) birgt die Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Tiere mit Anzeichen einer infektiösen Erkrankung dürfen nicht zu gesunden Tieren versetzt werden. Die Separation dieser Tiere schützt die gesunden vor Ansteckung. Umgruppierungen sollten auch bei gesunden Tieren auf das notwendige Maß reduziert werden, um die Übertragung unerkannter Krankheiten zu vermeiden. Beim Übertrieb von Tieren über den Futtertisch z. B. nach dem Ausstallen von Masttieren sollte anschließend gereinigt und desinfiziert werden. Futtertische, Futterkrippen und Tränken sind regelmäßig zu reinigen.		Die Einrichtung einer Isoliermöglichkeit minimiert die Gefahr der Verbreitung von Krankheitserregern im gesamten Betrieb.

Wie erfolgt der Versatz von Tieren mit Blick auf die Reduktion von Krankheitsübertragung?	Hinweis auf bestehende Dokumente

5.2 FALLTIERE

Verstorbene Tiere stellen möglicherweise ein Reservoir an Krankheitserregern dar. Dem Umgang mit Falltieren kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die toten Tiere getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Die Reinigung und Desinfektion des Lagerplatzes/Behältnisses hat nach der Abholung unverzüglich zu erfolgen.		
Es muss mindestens täglich eine Bestandskontrolle und Entfernung toter Tiere erfolgen. Ein separater, möglichst befestigter Lagerplatz nahe der Betriebsgrenze mit Abdeckung der Tierkörper schränkt den Kontakt anderer Tiere, Personen und Fahrzeuge mit dem potentiellen Erregerreservoir ein.	Ein weitgehender Schutz anderer Tiere, Personen und Fahrzeuge wird durch eine befestigte Platte an der Betriebsgrenze mit Auffangmöglichkeit für Flüssigkeiten, Abdeckung und Reinigungsmöglichkeit erreicht.	Die Tierkörperlagerung in verschließbaren Behältnissen/Gebäuden verhindert vollständig den Kontakt unbefugter Personen und anderer Tiere (inkl. Wildtiere) zu den Falltieren. Eine vollständige Trennung unterbindet Kreuzkontaminationen.
Wie erfolgt die Lagerung von Falltieren?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

5.3 UNGEWOLLTE TIERKONTAKTE

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Stallungen und Weiden sind so einzurichten, dass keine Tiere entweichen können und ungewollte Tierkontakte (z.B. fremde Nutztiere, Wild) möglichst vermieden werden (siehe auch Kapitel 4.3).		
Für welche ungewollten Tierkontakte besteht ein potentielles Risiko und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu verhindern?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

5.4 TREIBEWEGE/PENSIONSHALTUNG/BETRIEBSGRENZEN

Eine Erregerübertragung kann stattfinden bei gemeinschaftlicher Nutzung von Treibewegen, bei Pensionshaltung sowie bei engem Tierkontakt an den gemeinsamen Betriebsgrenzen.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Eine gemeinschaftliche Weidehaltung (z. B. Pensionshaltung) und betriebsübergreifende Nutzung darf nur von Tieren mit einheitlichem Gesundheitsstatus erfolgen. Der unbeabsichtigte Tierkontakt ist durch sichere Einzäunungen zu minimieren. Ein unmittelbarer Kontakt von Tieren mit unterschiedlichen Gesundheitsstatus (z. B. auf Treibewegen oder an Betriebsgrenzen) ist zu unterbinden, erforderlichenfalls ist ein Doppelzaun (z.B. Litze) einzurichten.	Eine betriebsübergreifende Nutzung von Treibewegen und Weiden ist nach Möglichkeit zu vermeiden.	Eine betriebsübergreifende Nutzung von Treibewegen und Weiden ist auszuschließen.

Wie wird sichergestellt, dass nur Tiere mit einheitlichem Gesundheitsstatus in Kontakt kommen können?	Hinweis auf bestehende Dokumente

5.5 TIERVERKEHR ZWISCHEN DEN BETRIEBEN

Der Tierverkehr zwischen den Betrieben (direkter Handel und Händler-vermittelter Tierverkehr) birgt ein hohes Risiko hinsichtlich der Verbreitung von Krankheitserregern aus dem abgebenden in den aufnehmenden Betrieb.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Grundsätzlich dürfen nur klinisch gesunde Tiere in den Betrieb aufgenommen werden. Um den Eintrag von Tierkrankheiten zu vermeiden, müssen aufgenommene Tiere den gleichen oder einen höheren Gesundheitsstatus (mind. bezüglich der gelisteten Tierseuchen) wie die Tiere des aufnehmenden Betriebes haben.	Um den Gesundheitsstatus eines zukaufenden Betriebes zu sichern, müssen aufgenommene Tiere über den Bereich der gelisteten Tierseuchen hinaus den gleichen oder höheren Gesundheitsstatus haben. Ein Konzept zur Risikominimierung bei Tierzugängen, z. B. Absonderung von Zukaufstieren liegt vor.	Die Feststellung des spezifischen Gesundheitsstatus der aufgenommenen Tiere durch zusätzliche Untersuchungen empfiehlt sich, um den vom aufnehmenden Betrieb definierten Gesundheitsstatus der Herde zu sichern (z. B. Freiheit von BHV-1, Mastitiserregern). Tiere dürfen nur nach Durchlaufen von Quarantänemaßnahmen in den Betrieb aufgenommen werden.

Wie wird der Gesundheitsstatus aufgenommener/zugekaufter Tiere überprüft?	Hinweis auf bestehende Dokumente

5.6 TRANSPORT UND/ODER SAMMELSTELLEN

Eine Infektion, die ein zugekauftes Tier zum Überträger von Krankheitserregern macht, kann auch erst auf dem Transport und/oder Sammelstellen eintreten. Bei Kontakt von Tieren unterschiedlicher Herkunftsbetriebe treffen hier zahlreiche Erreger auf Tiere mit uneinheitlichem Immunstatus.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Auf dem Transportweg (samt aller Zwischenstationen) soll ein Kontakt zu Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie zu Tieren mit sichtbaren Anzeichen einer übertragbaren Krankheit vermieden werden.		Ein Kontakt zu Tieren mit niedrigerem oder unbekanntem Gesundheitsstatus muss ausgeschlossen sein. Tiere dürfen nur nach Durchlaufen von Quarantänemaßnahmen in den Betrieb aufgenommen werden.

Gibt es Möglichkeiten, Informationen über den Gesundheitsstatus fremder Tiere bei Sammeltransporten einzuholen? Kann der Kontakt zu fremden Tieren eingeschränkt werden, z. B. durch feste Lieferbeziehungen?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

5.7 AUSSTELLUNGEN UND AUKTIONEN

Der Tierverkehr über Ausstellungen, Auktionen und Ähnliches birgt das Risiko des Erregeraustausches zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft. Eine Attestierung und klinische Eingangsuntersuchung der Einzeltiere soll eine Erregerverbreitung ausgehend von kranken Tieren verhindern.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Alle ausgestellten Tiere müssen mindestens den geforderten Gesundheitsstatus bezüglich Tierseuchen haben. Das Risiko des Verkehrs von Tieren, die sich in einer Krankheitsinkubation befinden, wird durch die Zusicherung eines klinischen Gesundheitsstatus im Ursprungsbetrieb verringert. Im Bereich der Tierseuchen dürfen keine Erkrankungen im Ursprungsbestand zur amtlichen Kenntnis gelangt sein.	Wenn die aufzunehmenden Tiere einen spezifischen (vom Veranstalter und Käufer vereinbarten) Gesundheitsstatus haben, verringert sich dadurch für den Käufer das Risiko der Einschleppung bestimmter Erkrankungen. Ein Konzept zur Risikominimierung bei Tierzugängen, z. B. Absonderung von Zukaufstieren liegt vor.	Alle ausgestellten Tiere haben einen spezifischen (vom Veranstalter und Käufer vereinbarten) Gesundheitsstatus, um für den Käufer das Risiko der Einschleppung bestimmter Erkrankungen zu verringern. Wenn die Freiheit von spezifischen Erkrankungen bei Zukaufstieren nicht sichergestellt werden kann, dürfen Tiere nur nach Durchlaufen von Quarantänemaßnahmen und ggf. zusätzlichen Untersuchungen in den Betrieb aufgenommen werden.

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass Erreger nach Veranstaltungen in den Betrieb eingeschleppt werden?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

5.8 TIERVERKEHR ÜBER KLINIKEN

Ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht beim Tierverkehr über Kliniken, da hier üblicherweise mit erhöhtem Erregervorkommen gerechnet werden muss.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Um unerkannte Infektionen aus dem Klinikaufenthalt fernzuhalten, sollte für zurückgeführte Tiere aus Tierkliniken ein Konzept zur Risikominimierung vorliegen, z. B. temporäre Trennung der Tiere von der Stammherde.		Quarantänemaßnahmen müssen im zurücknehmenden Betrieb sichergestellt werden

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass Erreger nach Klinikaufenthalt in den Betrieb eingeschleppt werden?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

5.9 VERKEHR MIT ZUCHTMATERIAL

Auch über den Verkehr mit Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) können Krankheitserreger verschleppt werden.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Zuchtmaterial muss von Zuchtmaterialbetrieben stammen, die nach EU-Recht und/oder nationalem Tierzuchtrecht zugelassen und regelmäßig amtlich kontrolliert wurden.		

Woher wird Tierzuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen…) bezogen?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

6. MATERIALIEN (FUTTERMITTEL, GÜLLE, MIST, GÄRRESTE)

Es müssen ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um den Eintrag von Seuchenerregern über Einstreu und Futtermittel zu verhindern. Um die Verbreitung von Erregern über Tierausscheidungen zu verhindern, muss eine sichere Handhabung und Lagerung gewährleistet werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM UMGANG MIT MATERIALIEN

- Unternehmer sind verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse (u. a. Tierische Nebenprodukte) und ergreifen ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Tierische Nebenprodukte sind so zu handhaben, dass dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Tiere nicht gefährdet werden (§ 2a TierNebG)

6.1 HYGIENE BEI FUTTER UND TRÄNKE

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Futtertische, Futterkrippen und Tränken sowie ihre Zufahrten bzw. Zugänge sollten so konstruiert und angeordnet sein, dass eine nachteilige Beeinflussung des Futters und Wassers, insbesondere durch Kot, Urin oder andere Verunreinigungen verhindert wird. Futtertische, Futterkrippen und Tränken sind regelmäßig zu reinigen.		
Für die Lagerung von Futtermitteln müssen saubere und trockene Bereiche oder Behälter zur Verfügung stehen.	Für im Freien gelagerte Futtermittel und Silagen sind geeignete Abdeckungen gegen Feuchtigkeitseintrag und Wildtierfraß sowie gegen andere Kontaminationen zu verwenden.	Anschnittflächen von Silagen sind nach Entnahme des Futters jeweils wieder abzunetzen/abzudecken.
Wie werden Futtermittel gelagert und vor nachteiliger Beeinflussung geschützt?		**Hinweis auf bestehende Dokumente**

6.2 VERKEHR VON TIERAUSSCHEIDUNGEN

Eine Gefahr des Erregeraustausches ergibt sich auch aus dem Verkehr von Tierausscheidungen (z. B. Gülle, Mist, Gärreste aus Biogasanlagen).

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Futter sollte von Flächen, auf denen potenziell infektiöses Material ausgebracht wurde, nur nach angemessener Wartezeit (z. B. > 12 Monate bei ParaTb) gewonnen werden. Dies gilt auch für potenziell infektiöses Material aus dem eigenen Betrieb. Betriebsfremde Tierausscheidungen sind nur außerhalb der aufnehmenden Betriebsstätte zu lagern. Eine Ausbringung betriebsfremder Tierausscheidungen auf Grünlandflächen sollte nach Möglichkeit vermieden werden.		Eine Ausbringung betriebsfremder Tierausscheidungen auf Futterflächen ist zu vermeiden.

Werden betriebsfremde Tierausscheidungen eingesetzt und wenn ja, wo?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

6.3 BEWEIDUNG JUNGTIERE

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Jungtiere sollten nicht auf Flächen weiden, die im selben Jahr schon andere Rinder beweideten bzw. auf denen Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde.		

Wie wird dafür gesorgt, dass die Jungtiere nur auf Flächen weiden, welche im selben Jahr nicht durch andere Rinder beweidet wurden, bzw. auf denen im selben Jahr Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

6.4 KOLOSTRUMMANAGEMENT

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Frühzeitige und ausreichende Kolostrumversorgung, nach Möglichkeit nur vom eigenen Muttertier. Kolostrum hygienisch gewinnen und verfüttern. Wenn möglich kein Mischkolostrum verfüttern.		

Wie wird eine qualitativ hochwertige Kolostrumversorgung gewährleistet?	Hinweis auf bestehende Dokumente

7. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT UND WEITERE MASSNAHMEN ZUR SENKUNG DES INFEKTIONSDRUCKS

Um Veränderungen und Krankheiten bei den Tieren möglichst früh zu erkennen, ist eine tägliche betriebseigene Kontrolle mit anschließender Dokumentation unerlässlich. Das Hinzuziehen eines Tierarztes und weiterführende Untersuchungen geben Aufschluss über die Ursache von Krankheitssymptomen. Dies kann ausschlaggebend sein bei der frühzeitigen Erkennung einer Tierseuche und Unterbindung der Seuchenausbreitung.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BETRIEBSEIGENE KONTROLLEN UND AUFZEICHNUNGEN

- Überwachungspflicht des Unternehmers in Bezug auf Gesundheit, Verhalten, Produktionsparameter sowie Krankheitsanzeichen und anormale Mortalität (Art. 24 VO (EU) 2016/429)
- Ggf. unverzügliche Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen sowie ggf. Hinzuziehung eines Tierarztes (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 TierSchNutztV)
- Mindestens tägliche Kontrolle des Befindens der Tiere und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutztV), siehe auch Nds. Leitfaden zum tierschutzgerechten Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen sowie Anzahl und Ursache der Tierverluste (§ 4 Absatz 2 TierSchNutztV)
- Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen z. B. über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen (Art. 102 VO (EU) 2016/429)
- Vorgeschriebene betriebliche Eigenkontrollen (Tierschutzindikatoren) (§11 Abs. 8 TierSchG)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TIERÄRZTLICHE BESTANDSBETREUUNG

- Unternehmer arbeiten bei der Anwendung der Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Veterinärbehörde und den bestandsbetreuenden Tierärzten zusammen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Durchführung von regelmäßigen Tiergesundheitsbesuchen (Art. 25 VO (EU) 2016/429)

7.1 TIERBEOBACHTUNG

Eine regelmäßige Tierbeobachtung trägt zu einer Früherkennung von Krankheitsanzeichen bei.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Es erfolgt eine tägliche Tierbeobachtung durch den Tierhalter/die beauftragte Person unter Einbeziehung aller verfügbaren Informationen zur Tiergesundheit. Eine risikoorientierte intensivere Tierbeobachtung einzelner Nutzungsgruppen, wie z. B. Kälber, frisch abgekalbte Tiere, Kühe vor der Kalbung, gesundheitlich auffällige Tiere usw., ist gewährleistet.		

Wie wird die tägliche Tierkontrolle sichergestellt?	Hinweis auf bestehende Dokumente

7.2 PRODUKTIONSBIOLOGISCHE DATEN

Produktionsbiologische Daten sind ein Indikator für die Tiergesundheit.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Erfassung und Auswertungen produktionsbiologischer Daten (Abgangsrate, Abgangsgründe, Aborte/Totgeburten/Missbildungen, Aufzuchtverluste, Fruchtbarkeitskennzahlen…) lassen Rückschlüsse auf die Tiergesundheit zu. Sie sollten regelmäßig durchgeführt und mit Tierärzten im Rahmen der Tiergesundheitsbesuche und anderen Fachkräften analysiert werden.		

Wie werden produktionsbiologische Daten und Ursachen von Tierverlusten erfasst und ausgewertet?	Hinweis auf bestehende Dokumente

7.3 FACHLICHE BEGLEITUNG UND TIERGESUNDHEITSBESUCHE

Der Erhalt und die Verbesserung der Tiergesundheit werden durch Betriebsbesuche von Fachberatern (z. B. Tierärzte, Futterberater, Melktechnikberater, Klauenpfleger) erreicht.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Jeder Tierhalter muss seinen Bestand tierärztlich betreuen lassen. Die tierärztliche Betreuung umfasst neben einer qualifizierten Diagnostik und Behandlung sowie einer kontinuierlichen Beratung auch Tiergesundheitsbesuche. Diese dienen insbesondere der Seuchenprävention durch Beratung zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Feststellung von Anzeichen gelisteter Tierseuchen. Dies umfasst u. a. • eine aktive Begleitung betrieblicher Sanierungsprogramme • die Durchführung amtlich vorgeschriebener Untersuchungen • die Beratung zu notwendigen tiergesundheitlichen Maßnahmen Die Ergebnisse der Tiergesundheitsbesuche müssen aufgezeichnet werden.		

Wie oft erfolgen tierärztliche Bestandsuntersuchungen? Liegen Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde vor (z.B. Besuchsprotokoll)?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

7.4 HINZUZIEHEN VON EXPERTENWISSEN

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Ein frühzeitiges Hinzuziehen von Fachberatern (z. B. Tierärzte, Futterberater, Melkberater, Zuchtberater, Besamungsbeauftragte) zur Ursachenfeststellung und Entwicklung von Strategien bei gesundheitlichen Störungen trägt zum Erhalt sowie ggf. zur Verbesserung der Tiergesundheit bei.	Eine regelmäßige (nicht anlassbezogene) Hinzuziehung von Fachleuten zur Entwicklung von Managementsystemen stellt den Erhalt sowie ggf. die Verbesserung der Tiergesundheit sicher.	

Welche Fachberater werden hinzugezogen? Wie wird das Empfohlene auf dem Betrieb umgesetzt?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

7.5 FRÜHERKENNUNG VON TIERSEUCHEN UND TIERKRANKHEITEN

Es bedarf besonderer Reaktionen bei Verdacht einer seuchenhaften Erkrankung im Bestand

- **bei plötzlichen Leistungseinbrüchen**
- **bei gravierenden Qualitätsmängeln der Rohmilch (Zellzahl, Milchinhaltsstoffe), bei gehäuften fieberhaften Erkrankungen, Aborten/Totgeburten/Missbildungen**
- **bei gehäuften Todesfällen**

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Bei diesen Anzeichen ist der Tierarzt frühzeitig hinzuzuziehen. Über die rechtlich vorgegebenen Untersuchungen hinaus sind zur Früherkennung von Tierseuchen und Tierkrankheiten besondere Untersuchungen erforderlich. In diesen Fällen hat der Tierhalter unverzüglich die Ursachen tierärztlich abklären zu lassen und alle weiteren Maßnahmen zu veranlassen.		

Wie wird mit Veränderungen umgegangen und ab wann wird der Tierarzt beratend hinzugezogen?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

7.6 WEITERE MASSNAHMEN ZUR SENKUNG DES INFEKTIONSDRUCKS

Der Vorbeuge vor Einschleppung von Tierseuchen/Tierkrankheiten durch Schädlinge dient die Schädlingsbekämpfung.

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Ein planmäßiges Schädlingsmonitoring und ggf. eine Bekämpfung sowie Erfolgskontrolle sind durchzuführen.	Dokumentation der Schädlingsbekämpfung	Eine planmäßige Schädlingsbekämpfung durch geprüfte Fachleute ist durchzuführen und zu dokumentieren.

Wie erfolgt die Schädlingsbekämpfung auf dem Betrieb?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

7.7 REINIGUNG UND DESINFEKTION

(s. DVG-Liste)

Handlungsbedarf: ☐ Ja ☐ Nein

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Eine anlassbezogene Reinigung der Betriebsteile verringert die Keimbelastung in dem gereinigten Betriebsteil.	Eine planmäßige Reinigung im Betrieb führt zu einer generellen Verminderung von Krankheitserregern und senkt das Risiko, dass diese auf die Tiere übertragen werden.	
Eine anlassbezogene Desinfektion wirkt gezielt auf bestimmte Krankheitserreger ein, welche eventuell schon im Bestand nachgewiesen wurden und zu einer spezifischen Erkrankung der Tiere geführt haben.		Eine planmäßige Desinfektion im Betrieb führt zu einer generellen Verminderung von Krankheitserregern und senkt das Risiko, dass diese auf die Tiere übertragen werden.

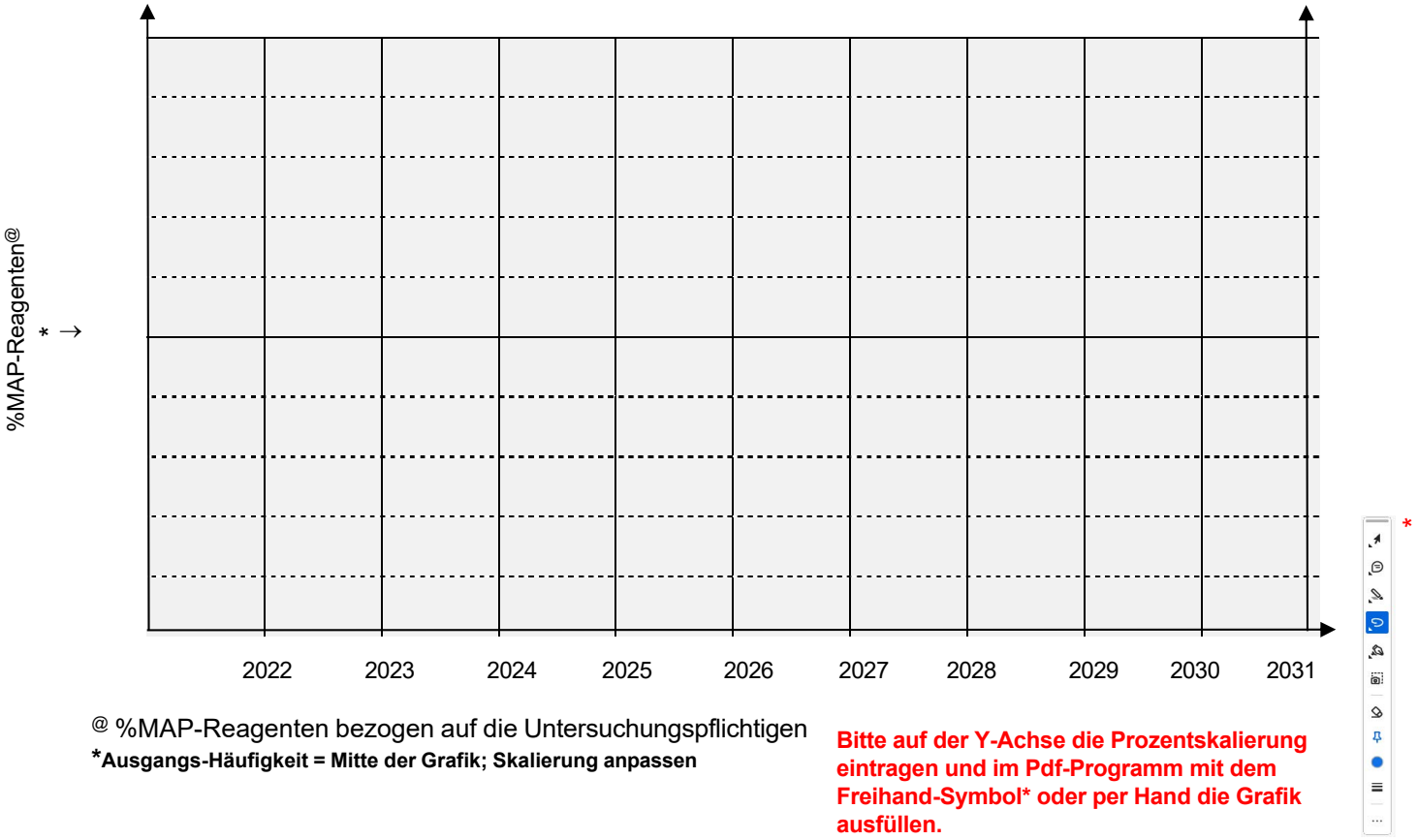
In welchen Fällen und wie oft werden Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen (von Stallungen, Gerätschaften etc.) durchgeführt?	**Hinweis auf bestehende Dokumente**

Anlage Paratuberkulose

Auszufüllen für Teilnehmer des MAP-Verminderungsprogrammes

☐ **Initial-Plan bei Einstieg in das Verfahren** ☐ **Evaluation-Nr.** _____

1. Verlauf-Dokumentation zur MAP-Bekämpfung



@ %MAP-Reagenten bezogen auf die Untersuchungspflichtigen

***Ausgangs-Häufigkeit = Mitte der Grafik; Skalierung anpassen**

Bitte auf der Y-Achse die Prozentskalierung eintragen und im Pdf-Programm mit dem Freihand-Symbol* oder per Hand die Grafik ausfüllen.

2. Festlegung der nächsten Schritte

2.1 Nächste Überprüfung der MAP-Befallsrate in der Herde

Terminierung:

☐ Einzelmilchprobe(n) ☐ Einzelblutprobe(n)

3. Erkennung der Bestandsinfektion

3.1 Pflichtuntersuchung

	Datum	Ergebnis
Serologie / Antikörper:		
☐ Sammelmilchprobe(n)		

☐ Einzeltierprobe(n)	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
bekannte MAP-Reagenten (N) (seit letzter Erhebung; Übertrag)										
- entfernte MAP-Reagenten (N) (seit letzter Erhebung)										
= verbliebene MAP-Reagenten (N)										
Datum Statuskontrolle										
NEG/Fraglich (N)										
POS (N)										
MAP-Reagenten (N) (verbliebene + neu erkannte)										
Anteil MAP-Reagenten [%] = Anzahl Tiere [MAP POS]: Anzahl Zucht-Tiere > 24 Mon										

3.2 Pflichtuntersuchung

Datum	Ergebnis

8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

zu Nr.:	Beschreibung der Schwachstelle	Handlungsempfehlung	Erledigt/Ergänzende Unterlagen

Beratungszeit:

Tierärztin/Tierarzt	Fachberaterin/Fachberater
Stunden:	Stunden:

Hiermit beantrage ich die Beihilfe der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung der Folgeberatung zur Biosicherheit, trete den Anspruch auf die Beihilfe an die durchführenden Beratenden ab und erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfe vom beratenden Tierarzt/von der beratenden Tierärztin über das Portal der Nds. Tierseuchenkasse beantragt wird. Über die besonderen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) hinsichtlich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und hinsichtlich meiner Daten-schutzrechte wurde ich von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anlässlich der jährlichen Übersendung der Meldekarte informiert (Daten-schutzhinweise unter www.ndstsk.de). Ich erkläre, dass mir gegenüber keine offene Rückforderungsanordnung der EU-Kommission aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht. Ich erkläre, dass der Betrieb kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist und keine Änderungen im Ablauf der Prozesse vorgenommen wurden, die im Evaluationsbogen keine Erwähnung finden.

Datum, Unterschrift Tierhalter/in	Datum, Unterschrift Tierarzt/in	Datum, Unterschrift Berater/in

9. ZUSAMMENFASSUNG ZUR UMSETZUNG UND DOKUMENTE

2.1	Wie werden Kenntnisse im Betrieb vermittelt und wo sind Verantwortlichkeiten festgelegt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
2.2	Wie wird sichergestellt, dass Dritte den Betrieb nur in Absprache mit dem Verantwortlichen betreten und in Biosicherheit unterwiesen werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.1	Umsetzung siehe Lageskizze.	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.2	Umsetzung siehe Lageskizze. Wie wird sichergestellt, dass sich Wege möglichst nicht kreuzen und Kontaminationen vermieden werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.3	Wie ist die Milch-Übergabestelle gestaltet?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.4	Wie wird die Funktionsbereichstrennung sichergestellt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.5	Wie wird die physische Trennung umgesetzt/verbessert?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.6	Umsetzung siehe Lageskizze. Wie wird die Kreuzkontamination vermieden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
3.7	Wo befinden sich die Abkalbebereiche? Umsetzung siehe auch Lageskizze.	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.1	Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge in einem sauberen Zustand sind?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.2	Wie wird vermieden, dass Erreger verschleppt werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.3	Mit welchen Fahrzeugen erfolgt der innerbetriebliche Tiertransport und wie wird deren Sauberkeit sichergestellt?	Hinweis auf bestehende Dokumente

4.4	Wie ist der Umgang mit Gerätschaften?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.5	Wie wird gewährleistet, dass nur befugte Personen den Stall betreten?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.6	Ist eine Umkleidemöglichkeit vorhanden und wird diese konsequent genutzt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.7	Welche Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten werden vorgehalten und routinemäßig angewendet?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.8	Wie können vorzustellende Tiere für betriebsfremde Personen separiert und fixiert werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.9	Wie wird das Eintragsrisiko durch Besuchergruppen gesenkt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
4.10	Wie ist der Umgang mit Instrumentarium?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.1	Wie erfolgt der Versatz von Tieren mit Blick auf die Reduktion von Krankheitsübertragung?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.2	Wie erfolgt die Lagerung von Falltieren?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.3	Für welche ungewollten Tierkontakte besteht ein potentielles Risiko und welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese zu verhindern?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.4	Wie wird sichergestellt, dass nur Tiere mit einheitlichem Gesundheitsstatus in Kontakt kommen können?	Hinweis auf bestehende Dokumente

5.5	Wie wird der Gesundheitsstatus aufgenommener/zugekaufter Tiere überprüft?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.6	Gibt es Möglichkeiten, Informationen über den Gesundheitsstatus fremder Tiere bei Sammeltransporten einzuholen? Kann der Kontakt zu fremden Tieren eingeschränkt werden, z. B. durch feste Lieferbeziehungen?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.7	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass Erreger nach Veranstaltungen in den Betrieb eingeschleppt werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.8	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um zu verhindern, dass Erreger nach Klinikaufenthalt in den Betrieb eingeschleppt werden?	Hinweis auf bestehende Dokumente
5.9	Woher wird Tierzuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen…) bezogen?	Hinweis auf bestehende Dokumente
6.1	Wie werden Futtermittel gelagert und vor nachteiliger Beeinflussung geschützt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
6.2	Werden betriebsfremde Tierausscheidungen eingesetzt und wenn ja, wo?	Hinweis auf bestehende Dokumente
6.3	Wie wird dafür gesorgt, dass die Jungtiere nur auf Flächen weiden, welche im selben Jahr nicht durch andere Rinder beweidet wurden, bzw. auf denen im selben Jahr Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde?	Hinweis auf bestehende Dokumente
6.4	Wie wird eine qualitativ hochwertige Kolostrumversorgung gewährleistet?	Hinweis auf bestehende Dokumente
7.1	Wie wird die tägliche Tierkontrolle sichergestellt?	Hinweis auf bestehende Dokumente

7.2	Wie werden produktionsbiologische Daten und Ursachen von Tierverlusten Erfasst und ausgewertet?	Hinweis auf bestehende Dokumente
7.3	Wie oft erfolgen tierärztliche Bestandsuntersuchungen? Liegen Aufzeichnungen über die erhobenen Befunde vor (z.B. Besuchsprotokoll)?	Hinweis auf bestehende Dokumente
7.4	Welche Fachberater werden hinzugezogen? Wie wird das Empfohlene auf dem Betrieb umgesetzt?	Hinweis auf bestehende Dokumente
7.5	Wie wird mit Veränderungen umgegangen und ab wann wird der Tierarzt beratend hinzugezogen?	Hinweis auf bestehende Dokumente
7.6	Wie erfolgt die Schädlingsbekämpfung auf dem Betrieb?	Hinweis auf bestehende Dokumente
7.7	In welchen Fällen und wie oft werden Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen (von Stallungen, Gerätschaften etc.) durchgeführt?	Hinweis auf bestehende Dokumente

NEU- UND UMBAUTEN

Neu- und Umbauten sind eine gute Gelegenheit, das betriebsindividuelle Biosicherheitskonzept anzupassen. Daher wird empfohlen die unten genannten Punkte in die Planung zu Neu- und Umbauten einzubeziehen.

DIE BEDEUTUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BAUENS FÜR DIE BIOSICHERHEIT BESTEHT IN DER SCHAFFUNG DER BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN (SIEHE KAPITEL 4.3) FÜR DIE UMSETZUNG ALLER BIOSICHERHEITSMASSNAHMEN

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze für das landwirtschaftliche Bauen:

- Planung und Ausführung landwirtschaftlichen Bauens unter Berücksichtigung angestrebter Biosicherheitsmaßnahmen
- enge Zusammenarbeit von Bauplanern und allen an der Tierbetreuung und dem Tiergesundheitsmanagement beteiligten Personen
- Bewertung baulicher Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorteile einer verbesserten Tiergesundheit
- Die individuelle Ausgangslage nach Standorteigenschaften und Betriebshistorie wird berücksichtigt und weiterentwickelt.

PLANUNG

Schon bei der Planung von Stallbauten wird der Grundstein für die spätere Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen gelegt. Von besonderer Bedeutung für die Biosicherheit sind Zugangsbegrenzungen und eine optimierte Wegeführung. Hygienemaßnahmen (hier: Maßnahmen zur Keimreduktion) sind nur mithilfe geeigneter baulicher Voraussetzungen effektiv. Eine Selektion/Separation von Einzeltieren oder Tiergruppen sowie Quarantänemaßnahmen erfordern besondere bauliche Voraussetzungen.

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Empfohlen wird die Einrichtung einer Planungsphase, in der mit den Beteiligten (z. B. Tierarzt, Tierzuchttechniker, Klauenpfleger) der Bauentwurf speziell unter Gesichtspunkten der Tiergesundheit und Biosicherheit beurteilt wird.		

BESCHAFFENHEIT HYGIENISCH SENSIBLER BEREICH

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Insbesondere Kälberboxen, Quarantäneställe und Verladestellen, sowie Kranken- und Abkalbebereiche mit deren Einrichtungsgegenständen sollten so beschaffen sein, dass eine wirksame Reinigung und Desinfektion durchführbar sind.		

BEWEGUNG AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE

Personen und Fahrzeuge können auch innerhalb des Betriebes Krankheitserreger aufnehmen (Kadaver-/Dung-Lager) und in zuvor unbelastete Bereiche (Stall) verschleppen (Kreuzkontamination, vgl. Kapitel 4.4 Personen- und Fahrzeugverkehr).

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Kurze und direkte Wege vermindern die Gefahr der betriebsinternen Erregerverschleppung. Verschleppung der Erreger von älteren/ausgewachsenen Tieren zu Jungtieren/Kälbern oder von Bereichen mit hoher Erregerdichte (Krankenbucht) zu solchen mit geringer Erregerdichte sind zu vermeiden.	Die Analyse von Kontaminationsquellen und besonders schützenswerten Betriebsbereichen ermöglicht die Festlegung sinnvoller Wege für den Personen- und Fahrzeugverkehr. Vorgeschriebene Wege verhindern so eine betriebsinterne Erregerübertragung.	Größtmögliche Sicherheit bietet die Aufteilung des Betriebsgeländes: Unkontrollierte Personen- und Fahrzeugbewegungen in den Tierbereich müssen ausgeschlossen werden.

ZUTRITT UND VERLASSEN DES TIERBEREICHS

Ein besonderes Risiko bedeutet das Betreten des Stalles durch potentiell kontaminierte Personen (z. B. Berufskollegen, Tierärzte, Tierzuchttechniker, Klauenpfleger, Viehhändler, Berater, Kontrolleure, Lieferanten). Eine Umkleidemöglichkeit ist ein sehr wichtiger Bestandteil eines Biosicherheitskonzeptes. Betriebseigene, saubere Kleidung und sauberes und desinfiziertes Schuhwerk verringern das Risiko einer Einschleppung von Krankheitserregern erheblich (vgl. Kapitel 4.4 Personenverkehr).

<table>
<tr><th>STUFE I</th><th>STUFE II</th><th>STUFE III</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Die Schaffung von Reinigungsmöglichkeiten an Zugängen zum Tierbereich für betriebsfremde Personen ist Voraussetzung für eine Keimreduktion unmittelbar vor und nach dem Tierkontakt.
Umkleidemöglichkeit
Eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang / Stalleingang) ist vorzuhalten.</td><td>Umkleidemöglichkeit
Die Umkleidemöglichkeit ist am Eingang zum Tierbereich zu platzieren und mit Wasseranschluss bzw. Handwaschbecken inkl. Seife auszustatten.
Möglichkeit der Schuhreinigung und -desinfektion (regelmäßig überprüfen und erneuern) ist vorhanden.</td><td>Eine Einrichtung von Schleusen an Zugängen zum Tierbereich für alle Personen ermöglicht die Umsetzung des Prinzips der reinen und unreinen Seite.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Die Schaffung aufgabenspezifischer Zugänge zum Stallgebäude für Personen ohne und mit Tierkontakt (z. B. Milchtankwagenfahrer, Futterlieferant, bzw. Tierarzt, Tierzuchttechniker) verhindert die Kontamination von Tierbetreuungspersonal und umgekehrt.</td></tr>
</table>

VIEHÜBERGABESTELLE AM STALL

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Zum Ver- und Entladen von Tieren steht eine geeignete befestigte Möglichkeit zur Verfügung, die sicherstellt, dass keine fremden Tiere unbeabsichtigt in die Herde eindringen und Transportpersonal den Stall nicht betreten muss.	Sie ist vom übrigen Tierbestand räumlich getrennt. Verkaufskälber sind getrennt aufgestallt und verladbar. Schlachttiere werden räumlich getrennt von der Herde bereitgestellt.	

GESTALTUNG DER MILCHÜBERGABESTELLE

(vgl. Kapitel 4.3 Bauliche Gegebenheiten)

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Milchübergabestelle muss planbefestigt und leicht zu reinigen sein. Ein direkter Zugang von außen (nicht durch den Stall) muss gewährleistet sein. Die Milchkammer ist mit Handwaschmöglichkeiten auszustatten. Sie ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren, um einen sauberen Zustand zu ermöglichen. Die Zuwegung für den Milchsammelwagen ist befestigt und wird nicht von Treibewegen gekreuzt.		

PERSONENHYGIENE

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Reinigungsmöglichkeiten sind möglichst nach folgender Maßgabe auszuführen: • Mischbatterien für Warmwasser und Seifenspender zur Händereinigung • Insbesondere für die Reinigung von Instrumentarien sollte Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen. • ausreichend große Spülbecken mit Ablagemöglichkeiten • Möglichkeit zum Trocknen der Hände und Geräte • Reinigungsmöglichkeit für Stiefel mit Schlauch und möglichst warmem Wasser • Desinfektionsmöglichkeit für Hände, Stiefel und Geräte		

FAHRZEUGHYGIENE

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Ein geeigneter Platz zur Reinigung ist vorhanden. Zeitlich getrennt können z. B. eigene Tiertransportanhänger und Kälberiglus sowie externe Klauenpflegestände gereinigt und desinfiziert werden.		Geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für Fahrzeuge an den Zu- und Abfahrtswegen sind zu schaffen.

FUNKTIONSBEREICHSTRENNUNG

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Lagerbereiche von Flüssig- oder Festmist sind von Fütterungseinrichtungen, einschließlich Futtertisch in geeigneter Weise baulich abzutrennen. An den Übergängen von Laufflächen auf Futterflächen sollten Möglichkeiten zur Reinigung des Schuhwerks vorhanden sein.		Durch bauliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass kein Tierverkehr über den Futtertisch oder andere Futterlagerstätten und Fütterungseinrichtungen erfolgt.

HYGIENE BEI FUTTER UND TRÄNKE

(VGL. KAPITEL 4.6)

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Für die Lagerung von Futtermitteln müssen saubere und trockene Bereiche oder Behälter zur Verfügung stehen.	Für im Freien gelagerte Futtermittel und Silagen sind geeignete Abdeckungen gegen Feuchtigkeit und Wildtierfraß sowie gegen andere Kontaminationen zu verwenden.	Anschnittsflächen von Silagen sind nach Entnahme des Futters jeweils wieder abzunetzen/-decken.

Die Futtertische, Futterkrippen und Tränken sowie ihre Zufahrten bzw. Zugänge sollten so konstruiert und angeordnet sein, dass eine nachteilige Beeinflussung des Futters und Wassers, insbesondere durch Kot, Urin oder andere Verunreinigungen verhindert wird.

Futtertische, Futterkrippen und Tränken sind so zu gestalten, dass sie leicht zu reinigen sind.

BEHANDLUNGEN

- **Operationen**
- **Klauenpflege**
- **Bestandsbesuche**

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Einrichtung eines Selbstfangbereiches ermöglicht die Ausführung vorstehender Tätigkeiten ohne unnötigen Tierkontakt.	Gesonderte Bereiche für vorstehende Tätigkeiten sind zu schaffen. Die Bereiche müssen über ausreichende Anzahl an Fixationsstellen verfügen. Diese Bereiche müssen gut zu reinigen sein. Geeigneten Standort für einen externen Klauenpflegestand vorsehen	Möglichst betriebseigenen Behandlungs-/ Klauenpflegestand vorsehen

TIERGRUPPEN

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Zur Abgrenzung besonderer Risikogruppen sollten möglichst die folgenden Bereiche eingerichtet werden: • abgetrennter Abkalbebereich • abgetrennter Krankenbereich • abgetrennter Kälberstall mit vollständig getrenntem Luftraum (mindestens durch eine Wand und Türen abgetrennter Stallbereich, bestenfalls ein anderes Gebäude) • abgetrennter Masttierbereich in gemischten Betrieben mit vollständig getrenntem Luftraum	getrennter Jungviehbereich (separater Stallbereich)	zusätzlich sind einzurichten: • getrennter Quarantänestall bzw. Eingliederungsstall für Zukaufstiere und infektionsverdächtige Tiere

TIERKÖRPER

Verstorbene Tiere stellen möglicherweise ein Reservoir an Krankheitserregern dar. Dem Umgang mit Falltieren kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Ein separater, möglichst befestigter Lagerplatz nahe der Betriebsgrenze mit Abdeckung der Tierkörper schränkt den Kontakt anderer Tiere, Personen und Fahrzeuge mit dem potenziellen Erregerreservoir ein.	Ein weitgehender Schutz anderer Tiere, Personen und Fahrzeuge wird durch eine befestigte Platte an der Betriebsgrenze mit Auffangmöglichkeit für Flüssigkeiten, Abdeckung und Reinigungsmöglichkeit erreicht.	Die Tierkörperlagerung in verschließbaren Behältnissen/Gebäuden verhindert vollständig den Kontakt unbefugter Personen und anderer Tiere (inkl. Wildtiere) zu den Falltieren. Die Einrichtung des Prinzips der reinen und unreinen Seite unterbindet Kreuzkontaminationen.

TIERKÖRPERTEILE

(z. B. Nachgeburten, Abortmaterial)

STUFE I	STUFE II	STUFE III
Die Lagerung sollte in geschlossenen Behältnissen erfolgen und über die Tierkörperbeseitigung entsorgt werden.		

PERSONALHYGIENE (QUARANTÄNE)

STUFE I	STUFE II	STUFE III
		Ein Quarantänebereich erfordert getrennte Umkleide-, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für alle Personen und Geräte.

VER- UND ENTSORGUNG (QUARANTÄNE)

STUFE I	STUFE II	STUFE III
		Getrennte Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung (z. B. Füttern, Tränken, Melken, Misten) sind vorzuhalten.

UNTERBRINGUNG (QUARANTÄNE)

STUFE I	STUFE II	STUFE III
		Ein Quarantänebereich ist in ausreichendem Abstand zum Rest der Herde einzurichten.

NOTIZEN

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

Anstalt des öffentlichen Rechts
Brühlstraße 9, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 70156-0
info@ndstsk.de

LANDVOLK NIEDERSACHSEN – LANDESBAUERNVERBAND E.V.

Warmbüchenstr. 3
30159 Hannover
Telefon: (0511) 36704-0
info@landvolk.org